



Deutscher Bundestag

0	1					1
Sa	C	h!	SŤ	a	n	a

Das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger

Art. 16 Abs. 2 GG im Vergleich zu Regelungen ausgewählter anderer Staaten

Das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger

Art. 16 Abs. 2 GG im Vergleich zu Regelungen ausgewählter anderer Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 123/22

Abschluss der Arbeit: 20.09.2022

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die Auslieferung Deutscher und Art. 16 Abs. 2 GG	5
2.1.	Regelung in Art. 16 Abs. 2 GG	5
2.2.	Die Auslieferung Deutscher an Drittstaaten	7
3.	Verfassungsregelungen zur Auslieferung eigener	
	Staatsangehöriger im Vergleich	8
3.1.	Fehlen einer Regelung	8
3.2.	Verbot mit Vorbehalt	8
3.3.	Vorbehaltloses Verbot	9
3.4.	Analyse	9

1. Einleitung

Das Recht der Auslieferung ist Teil der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, in deren Rahmen sich Staaten gegenseitig bei der Strafverfolgung und Strafvollstreckung unterstützen.¹ Unter Auslieferung ist dabei grundsätzlich die Überstellung einer im jeweils ersuchenden Staat verfolgten Person an diesen durch den dazu ersuchten Staat zu Zwecken der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu verstehen.² Die einschlägigen Regelungen finden sich im innerstaatlichen Recht, in bi- und multilateralen Abkommen und in Rechtsakten der Europäischen Union (EU).³

Im Rahmen dieses Sachstandes wird zunächst die Auslieferung Deutscher an ausländische Staaten dargestellt (dazu 2.). Auf der Ebene des Verfassungsrechts ist Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) und einfachgesetzlich insbesondere das Gesetz über die internationale Hilfe in Strafsachen (IRG)⁴ sowie das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG) maßgeblich.

Während die Auslieferung Nicht-Deutscher verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist soweit die Voraussetzungen des IRG bzw. IStGHG erfüllt sind, statuiert Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG das Verbot, Deutsche⁵ an das Ausland auszuliefern (dazu 2.1.). Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG enthält einen Gesetzesvorbehalt für Ausnahmen von diesem Auslieferungsverbot im Falle von Überstellungen an Mitgliedstaaten der EU oder an einen internationalen Gerichtshof. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG setzt dabei zwingend voraus, dass rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt werden. Liegen die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht vor, ist die Auslieferungen von Deutschen, insbesondere an andere Staaten als EU-Mitgliedstaaten (Drittstaaten, dazu 2.2.), unzulässig.

Im Anschluss wird vergleichend aufgezeigt, welche Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU sowie der Rechtsordnungen von Norwegen, des Vereinigten Königreichs, der USA und von Kanada ebenfalls ein Auslieferungsverbot für eigene Staatsangehörige vorsehen und in welchen dieser Staaten sodann Ausnahmen vom Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger existieren beziehungsweise ggf. abweichende Ausnahmeregelungen bestehen (dazu 3.).⁶

Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, Vorb. zu §§ 3 ff. Rn. 6.

Vogel, in: Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., IRG, Vor § 1 Rn. 2. Gleichwohl ist der verfassungsrechtliche Auslieferungsbegriff weit zu verstehen und erfasst neben der typischen strafjustizbezogenen Auslieferungskonstellation auch Überstellungen an eine ausländische Hoheitsgewalt zum Zwecke der Durchführung eines zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens, Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 123 (Februar 2020).

Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, Vorb. zu §§ 3 ff. Rn. 6.

Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537); zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

⁵ Erfasst sind davon sowohl deutsche Staatsangehörige als auch Statusdeutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG, Becker, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 16 Rn. 85.

⁶ Der Fokus wird dabei auf Auslieferungsverbote im Status der jeweiligen Verfassungen gelegt, da gerade der Verfassungsrang die Vergleichbarkeit mit Art. 16 Abs. 2 GG begründet.

2. Die Auslieferung Deutscher und Art. 16 Abs. 2 GG

2.1. Regelung in Art. 16 Abs. 2 GG

Art. 16 Abs. 2 GG bestimmt:

"Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind."

Art. 16 Abs. 2 GG stellt ein – auch im Verhältnis zu Art. 16 Abs. 1 GG – eigenständiges Grundrecht dar,⁷ in dessen persönlichen Schutzbereich alle Deutschen als natürliche Personen fallen;⁸ eine mehrfache Staatsangehörigkeit modifiziert das Schutzniveau nicht nachteilig⁹. Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet, soweit eine Auslieferung vorliegt, also eine Entfernung des Betroffenen aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik durch Überstellung an eine ausländische Hoheitsgewalt auf deren Ersuchen erfolgen soll.¹⁰ Der Gesetzesvorbehalt in Satz 2 des Art. 16 Abs. 2 GG ermöglicht als grundrechtliche Schranke die Auslieferung auch von Deutschen an Mitgliedstaaten der EU oder an einen internationalen Gerichtshof. Dieser wird zum einen ausgefüllt vom IRG, das die einschlägige Rechtsgrundlage für Auslieferungen in das EU-Ausland darstellt.¹¹ Zum anderen bildet das IStGHG die dem Gesetzesvorbehalt genügende Rechtsgrundlage für die unterschiedslose Auslieferung auch Deutscher an den Internationalen Strafgerichtshof.¹² Auslieferungen Deutscher an die Ad-hoc-Straftribunale zum ehemaligen Jugoslawien¹³ und Ruanda¹⁴ wurden

⁷ Kämmerer, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 176. EL 2015, Art. 16 Rn. 116 (Dezember 2015).

⁸ von Arnauld/Martini, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 16 Rn. 53.

Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 93 (Februar 2020).

¹⁰ Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 123 (Februar 2020).

Von der Frage des Bestehens einer ausreichenden Rechtsgrundlage stets zu unterscheiden ist die Möglichkeit der Rechtswidrigkeit einer Auslieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Einzelfall, vgl. die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Auslieferung eines US-amerikanischen Staatsangehörigen an Italien durch BVerfGE 140, 317.

Dazu Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 200 (Februar 2020).

Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz) vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128).

Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz) vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349).

ebenfalls einfachgesetzlich geregelt; allerdings wird die Verfassungsmäßigkeit dieser Normen wegen einer Verletzung des Zitiergebots bezweifelt.¹⁵

Die Auslieferung darf gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG dann nicht erfolgen, wenn im um Auslieferung ersuchenden Staat oder bei dem internationalen Gerichtshof, der die Auslieferung beantragt, rechtsstaatliche Grundsätze nicht gewahrt werden.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive stellt die jeweilige einfachgesetzliche Regelung die notwendige rechtliche Grundlage für die Auslieferungsentscheidung der Bundesrepublik in Bezug auf Deutsche in den Fällen des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG dar. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG selbst verlangt keinen überstaatlichen Rechtsakt wie etwa Unionsrecht oder ein völkerrechtliches Auslieferungsabkommen. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ermöglicht zwar die Umsetzung des Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl durch nationales Gesetz, doch besteht normsystematisch kein unmittelbarer Bezug von Art. 16 Abs. 2 GG zum Unionsrecht. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber kann die Auslieferung an Mitgliedstaaten der EU selbst dann durch Gesetz ermöglichen, wenn das Unionsrecht nicht dazu verpflichten würde.

Aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG folgt zwar die Vorgabe, dass die Gerichtshöfe international sein müssen, also dass sie entweder direkt durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder indirekt durch Beschluss eines internationalen Organs auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags geschaffen worden sein müssen. ¹⁷ So beruht der Internationale Strafgerichtshof auf einem völkerrechtlichen Vertrag in Gestalt des Römischen Statuts vom 17.07.1998. ¹⁸ Die Ad-hoc-Straftribunale zum ehemaligen Jugoslawien ¹⁹ und Ruanda ²⁰ beruhen auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, welcher wiederum auf Grundlage der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt wurde und entscheidet. Rechtsgrundlage der Auslieferung Deutscher an Internationale Strafgerichtshöfe ist aber gegenüber der auszuliefernden Person nicht das zugrunde liegende Völkerrecht, sondern die jeweilige gesetzliche Regelung i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG.

Aus dem Regelungsarrangement des Art. 16 Abs. 2 GG folgt unmittelbar, dass Deutsche außer in den Fällen, die Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ausdrücklich nennt, unter keinen Umständen gegen ihren Willen aus der Bundesrepublik verbracht und einer ausländischen Staatsgewalt unterstellt

Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 17. Auflage 2022, Art. 16 Rn. 21 m.w.N.

¹⁶ Vgl. Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 174 (Februar 2020).

¹⁷ Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 182 (Februar 2020).

Römisches Statut vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1394), in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2002, Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (BGBl. II S. 293).

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolutionen 808 (1993), abrufbar unter: https://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute 808 1993 en.pdf und Resolution 827 (1993), abrufbar unter: https://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute 827 1993 en.pdf.

²⁰ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994, abrufbar unter: http://unscr.com/en/resolutions/955.

werden dürfen. Im Gegensatz zum damit bestehenden hohen Schutzniveau für Deutsche ist Art. 16 Abs. 2 GG schon dem eindeutigen Wortlaut nach auf Nicht-Deutsche nicht anwendbar. ²¹ Sie können sich nicht auf Art. 16 Abs. 2 GG berufen; für sie gilt das abgesenkte Schutzniveau des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG. ²² Einfachgesetzlich sichert zudem § 73 Satz 1 IRG im Rahmen der Auslieferung betreffend Nicht-Deutsche die Einhaltung der "wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung". ²³

Insofern ergibt sich hinsichtlich der Auslieferung von Deutschen und Nicht-Deutschen ein jeweils abweichendes Regel-Ausnahme-Verhältnis: Während die Auslieferung von Deutschen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise in den Fällen des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt ist, ist die Auslieferung von Nicht-Deutschen nach § 2 IRG grundsätzlich zulässig, soweit diese nicht gemäß § 73 Satz 1 IRG ausnahmsweise aufgrund von menschenrechtlichen oder erheblichen rechtsstaatlichen Mängeln rechtswidrig ist.

2.2. Die Auslieferung Deutscher an Drittstaaten

Im Hinblick auf die Fragestellung, ob die Bundesrepublik deutsche Staatsangehörige auch ohne rechtliche Grundlage an andere Staaten ausliefert, trifft Art. 16 Abs. 2 GG eine klare Regelung, auch und gerade in Bezug auf Drittstaaten: Eine rechtliche Grundlage ist für jede Auslieferung eines Deutschen zwingend erforderlich. Während für Auslieferungen unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze an einen anderen Mitgliedstaat der EU oder einen internationalen Gerichtshof das IRG oder das IStGHG eine solche rechtliche Grundlage konstituieren, kann für Auslieferungen an Drittstaaten aufgrund der eindeutigen Regelung in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG von vornherein keine hinreichende rechtliche Grundlage bestehen oder geschaffen werden. Die Auslieferung einer Person, die nur oder auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, an einen Drittstaat ist somit verfassungsrechtlich und ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens völkerrechtlicher Verpflichtungen²⁴ ausgeschlossen.

Komplexer und weniger eindeutig stellt sich die Anwendbarkeit des Schutzniveaus von Art. 16 Abs. 2 GG im Zusammenhang mit Unionsbürgern dar, da das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot im Anwendungsbereich der Verträge Vorrang genießt; im Ergebnis dürfte eine zumindest teilweise Gleichbehandlung mit Deutschen unionsrechtlich geboten sein, dazu instruktiv Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 98 ff. (Februar 2020).

Über Art. 2 Abs. 1 GG als personales Auffanggrundrecht werden zum einen wegen Art. 25 GG menschenrechtliche Mindeststandards und zum anderen auch unabdingbare verfassungsrechtliche Grundsätze, insbesondere aus dem Bereich der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet, Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 96 (Februar 2020).

²³ Zum wesentlichen Gleichlauf der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Gewährleistungen vgl. Kromrey/Morgenstern, Die Menschenwürde und das Auslieferungsverfahren, ZIS 2017, 106 (107 f.).

Art. 16 Abs. 2 GG geht Gesetzen nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG normhierarchisch stets vor, so dass letztere im Falle einer Kollision nichtig wären, Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 97. EL Januar 2022, Art. 16 Abs. 2 Rn. 236 (Februar 2020).

3. Verfassungsregelungen zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger im Vergleich

Im Folgenden wird auf Verfassungsregelungen zur Auslieferung eigener Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten der EU, von Norwegen, des Vereinigten Königreichs, der USA und von Kanada eingegangen.²⁵

Es lassen sich hinsichtlich verfassungsrechtlich verankerter Verbote der Auslieferung eigener Staatsangehöriger – wie dies im Falle der Bundesrepublik durch Art. 16 Abs. 2 GG bestimmt wird – grundlegend drei Regelungsansätze voneinander unterscheiden:

- Fehlen einer Regelung (2.1),
- Verbot mit Vorbehalt (2.2),
- Vorbehaltloses Verbot (2.3).

3.1. Fehlen einer Regelung

Keine ausdrücklichen Verbote der Auslieferung eigener Staatsangehöriger auf Verfassungsebene bestehen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn, den USA, Kanada, Norwegen und dem Vereinigten Königreich. Damit handelt es sich bei dieser Gruppe um 14 der 31 untersuchten Staaten.²⁶

3.2. Verbot mit Vorbehalt

Verfassungsrechtliche Verbote der Auslieferung eigener Staatsangehöriger, die zugleich jedoch nicht ausnahmslos gelten, sondern mit Vorbehalten unterschiedlicher Ausprägung versehen sind, existieren – die Bundesrepublik hinzugerechnet – in 13 der untersuchten 31 Staaten, nämlich in

- Estland (Art. 36 Abs. 2: völkerrechtlicher Vertrag i.V.m. gesetzlicher Grundlage),
- Italien (Art. 26 Abs. 1: völkerrechtlicher Vertrag),
- Kroatien (Art. 9 Abs. 2: völkerrechtlicher Vertrag oder EU-Besitzstand),
- Lettland (Art. 98 Satz 3: völkerrechtlicher Vertrag),
- Litauen (Art. 13 Abs. 2: völkerrechtlicher Vertrag),
- Malta (Art. 43 Abs. 1: völkerrechtlicher Vertrag i.V.m. gesetzlicher Grundlage),

Eine Sammlung der aktuellen Verfassungstexte der genannten Staaten in englischer Sprache findet sich etwa im Internetangebot des Comparative Constitutions Project der University of Texas und der University of Chicago, abrufbar unter: https://www.constituteproject.org/constitutions?lang=en&status=in force&status=is draft.

Zum vergleichsweise seltenen Befund von Auslieferungsverboten oder -einschränkungen allgemein auch Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 16 Rn. 37.

Seite 9

- Niederlande (Art. 2 Abs. 3: völkerrechtlicher Vertrag i.V.m. gesetzlicher Grundlage),
- Polen (Art. 55: völkerrechtlicher Vertrag oder Gesetz; Auslieferung an andere Staaten oder auch explizit internationale Gerichte),
- Portugal (Art. 33 Abs. 3 5: völkerrechtlicher Vertrag/Terrorismus oder organisierte Kriminalität i.V.m. Gegenseitigkeit und rechtsstaatlichen Gewährleistungen; Wahrung der unionsrechtlichen Vorgaben),
- Rumänien (Art. 19: völkerrechtlicher Vertrag i.V.m. Gesetz und Gegenseitigkeit),
- Slowenien (Art. 47 i.V.m. Art. 3a: völkerrechtlicher Vertrag, durch den die Ausübung von Souveränitäts- und Hoheitsrechten übertragen worden ist) und
- Zypern (Art. 11 Abs. 2 lit. f: Europäischer Haftbefehl oder völkerrechtlicher Vertrag i.V.m. Gegenseitigkeit).

3.3. Vorbehaltloses Verbot

Verfassungsrechtliche Verbote der Auslieferung eigener Staatsangehöriger ohne Vorbehalt in der Verfassung selbst sind inzwischen nur noch in vier der untersuchten 31 Staaten zu finden, nämlich in

- Bulgarien (Art. 25 Abs. 4),
- Finnland (Art. 9 Abs. 3),
- Österreich (§ 12 Abs. 1 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes, der mit Verfassungsrang ausgestattet ist) und
- Slowakei (Art. 23 Abs. 4).

Gleichwohl folgt aus der vorbehaltlosen Formulierung der Verbote im Normtext nicht, dass diese auch vorbehaltlos gelten. Als Mitgliedstaaten der EU sind sie unionsrechtlich zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses, durch den der Europäische Haftbefehl eingeführt worden ist, verpflichtet, so dass faktisch doch ein Vorbehalt jedenfalls im Rahmen der Reichweite des Europäischen Haftbefehls besteht.

3.4. Analyse

In der Gesamtmenge der 31 untersuchten Staaten stehen diejenigen mit einer Verbotsregelung einer in etwa gleich großen Anzahl ohne eine solche gegenüber. Dies steht durchaus im Einklang mit dem Befund, dass sich völkergewohnheitsrechtlich ebenfalls keine auslieferungsbezogenen Festlegungen ergeben: Weder lässt sich eine Pflicht zur Auslieferung noch eine Verpflichtung der

Staaten, eigene Staatsangehörige von einer Auslieferung an einen anderen Staat prinzipiell auszunehmen, feststellen.²⁷ Auffällig ist im Rahmen der Verteilung, dass im angloamerikanischen Rechtskreis weitgehend auf ein Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger verzichtet wird.²⁸ Grund hierfür ist die im Verhältnis zum Prinzip der Personalhoheit herausgehobene Bedeutung des Territorialitätsprinzips für die angloamerikanisch geprägten Strafrechtsordnungen.²⁹

Seite 10

Während in der Gruppe derjenigen Staaten, welche die Auslieferung eigener Staatsangehöriger grundsätzlich verbieten, ursprünglich die vorbehaltlosen Verbote überwogen,³⁰ ist inzwischen in dieser Gruppe ein deutliches Übergewicht an Verboten mit Vorbehalt zu verzeichnen. Maßgeblich für diese Verschiebung ist die Einführung des Europäischen Haftbefehls im Zuge der zunehmenden Vergemeinschaftung der Justiz- und Innenpolitik der Mitgliedstaaten seit dem Vertrag von Maastricht durch den Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI vom 13.06.2002.³¹ Dieser hat mitunter eine Anpassung des nationalen Verfassungsrechts erforderlich gemacht, um die verpflichtend umzusetzende Ermöglichung der Überstellung eigener Staatsangehöriger an andere Mitgliedstaaten der EU zu gewährleisten.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Einfügung des jeweiligen Vorbehalts weist die weit überwiegende Zahl derjenigen Staaten, die sich für ein Verbot mit Vorbehalt entschieden haben, Vorbehalte auf, die deutlich weniger restriktiv sind als der Vorbehalt des Art. 16 Abs. 2 GG. So genügen meist schlichte völkerrechtliche Verträge, oft in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen wie etwa die Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Grundsätze oder auch des Prinzips der Gegenseitigkeit. Eine Engführung des Vorbehalts ausschließlich auf Auslieferungen an andere Mitgliedstaaten der EU oder internationale Gerichtshöfe auf gesetzlicher Grundlage wie im Falle des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG unterbleibt dagegen. Lediglich die slowenische Regelung in Art. 47 i.V.m. Art. 3a der slowenischen Verfassung kommt in einem weiteren Sinne der Regelung des Grundgesetzes nahe, indem sie schlichte völkerrechtliche Verträge nicht ausreichen lässt, sondern eine verfassungsgemäße Hoheitsrechtsübertragung im Zuge eines solchen Vertrags fordert. Damit dürfte die slowenische Regelung in materieller Hinsicht vergleichbar Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ebenfalls nur unionsrechtliche Zusammenhänge und gegebenenfalls internationale Gerichtshöfe erfassen.

* * *

²⁷ Zimmermann/Tams, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 15. EL 2006, Art. 16 Rn. 71 (April 2006).

Zimmermann/Tams, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 15. EL 2006, Art. 16 Rn. 76 (April 2006).

²⁹ Zimmermann/Tams, in: Höfling/Augsberg/Rixen, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 15. EL 2006, Art. 16 Rn. 76 (April 2006).

³⁰ Siehe dazu etwa die Auflistung bei Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 16 Rn. 37.

³¹ Zur Entstehungsgeschichte und der Rechtsnatur des Rahmenbeschlusses vgl. Becker, in: von Mangoldt/Klein/ Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 16 Rn. 61.